

Neue Vorschriften für LKW-Chauffeur*Innen im grenzüberschreitenden Güterverkehr in und durch die Schweiz, gültig ab Montag, 8. Februar 2021

Bern, 29.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitgliedunternehmen von SWISSCOFEL decken rund 85% des Schweizer Marktvolumens mit frischen Früchten und Gemüse ab. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL hat im April 2020 ausdrücklich bestätigt, dass die Aktivitäten des Früchte- und Gemüsehandels systemrelevant sind. Dazu gehört auch die dafür erforderliche Logistik.

Am Mittwoch, 27.01.2021 hat der Bundesrat über die neuen COVID-Bestimmungen im Reisendenverkehr informiert. Wir haben mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG abgeklärt, welche Bestimmungen ab dem 08.02.2021 für Chauffeur*innen im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten werden. Gerne geben wir diese Informationen an Sie weiter.

Grundsätzlich gelten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr die jeweils aktuellen Bestimmungen der **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs SR.818.101.27**. In Artikel 3 und 8 der Verordnung sind Ausnahmen festgehalten. www.news.admin.ch/news/message/attachments/65073.pdf

Für Chauffeur*Innen, die beruflich Güter befördern gelten diese Ausnahmebestimmungen weiterhin; auch, wenn sie aus Gebieten/Ländern mit einem erhöhtem Ansteckungsrisiko kommen. Das heisst: *Berufs-Chauffeure müssen nicht in Quarantäne und auch die Testpflicht gilt für sie nicht*, weil Art.8, Absatz 1, Bst. b zur Anwendung gelangt. Hingegen müssen ab dem 08.02.2021 alle in die Schweiz einreisenden Personen ihre Kontaktdaten erfassen (Art. 3 Abs. 1) - ausgenommen sind lediglich Personen nach Art. 3 Abs. 2 (Individualverkehr aus nicht-gelisteten Staaten) und 3 (Einreisende aus Grenzgebieten).

Chauffeure*Innen, die beruflich Güter transportieren, müssen gemäss BAG ab Montag, 8. Februar 2021 ihre Kontaktdaten erfassen (sofern sie nicht Güter aus dem unmittelbaren Grenzgebiet transportieren).

Für die Einreise ab Montag 8.2.2021 muss das „elektronische Passenger Locatort Form“ ePLF ausgefüllt werden.

Unter dem folgenden Link werden die Personen ihre Kontaktdaten angeben können:
www.swissplf.admin.ch (aktuell noch nicht in Betrieb)

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Kontakte:BAG: Herr Daniel Storch, Leiter der AG internationaler Personenverkehr
daniel.storch@bag.admin.ch.SWISSCOFEL: marc.wermelinger@swisscofel.ch und
roger.maeder@swisscofel.ch